



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**Abt. Z**

**Tagesordnungspunkt: 1**

**Stadt Erding**  
**Antrag auf Erhebung zur Großen Kreisstadt**  
**Anhörung des Kreistages gem. Art. 5a Abs. 4 GO**

**Sitzung des Kreisausschusses am 25.01.2012**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Landkreis Erding erteilt zu dem Antrag der Stadt Erding, auf Erhebung zur Großen Kreisstadt, sein Einvernehmen.

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Heinz Fischer

Zi.Nr.: 208

Tel. 08122/58-1366  
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 13.12.2011  
Az.:

## Vorlagebericht:

Mit Schreiben vom 11.11.2011 beantragt die Stadt Erding zur großen Kreisstadt erhoben zu werden. Dieser Antrag ist über das Landratsamt und die Regierung von Oberbayern dem bayerischen Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Rechtsgrundlage für das Begehren der Stadt Erding ist Art. 5a Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Dieser lautet:

„Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern können auf Ihren Antrag, **nach Anhörung des Kreistages**, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern zur großen Kreisstadt erklärt werden, wenn Ihre Leistungs- und Verwaltungskraft die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben einer großen Kreisstadt ordnungsgemäß erfüllen können.“

Die Anhörung ist notwendig, weil durch die Erklärung zur großen Kreisstadt der Landkreis als Kommune zwar keine eigenen Zuständigkeiten verliert, jedoch der Verlust von staatlichen Verwaltungsaufgaben Auswirkungen auf Personal- und Sachaufwand hat, was letztlich auch Einfluss auf den Stand des staatlichen Personals haben kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dem Landkreis die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren für jene Aufgaben verloren gehen, die auf die große Kreisstadt übergehen, und dass sich der, auf den Kreishaushalt entfallende, Grunderwerbssteueranteil entsprechend verringert.

Die Einlassungen des Landkreises müssen sich, da nur hier seine Zuständigkeiten betroffen sind, auf die Beurteilung der Auswirkungen der Statusänderung auf die o.g. Gegebenheiten beschränken. Die Beurteilung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt Erding fällt dagegen nicht seine Zuständigkeit.

Die Aufgaben, die mit der Statusänderung vom staatlichen Landratsamt auf die Große Kreisstadt übergehen, und dort zum Aufbau einer entsprechenden Verwaltung, parallel zu den im Landratsamt vorhandenen Strukturen, führen wird, wurden im Rahmen einer Kreisausschusssitzung am 07.12.2011 bereits umfassend erörtert. In der Zusammenschau zeigt sich, auch im Hinblick auf die betroffenen Stellen, folgendes Bild:

Aufgabe	Qualifikations-ebene	EntgGrp/ BesGrp	Stellen
Bauverwaltung	3. QE	A 11	0,8
Bautechnik	3. QE	EG 11	1,0
Bausekretariat	2. QE	EG 5	0,5
Baukontrolleur	2. QE	EG 9	0,2
Wasserrecht	2. QE	E 8	1,0
Verkehrswesen	2. QE	A8/ EG 8	0,1
Gaststättenrecht /Gewerberecht	2. QE	A8/ EG 8	0,5
Wohnungswesen (Verwaltung)	3. QE	A 10/ EG 10	0,9
Wohnungswesen (Technik)	2. QE	EG 8	0,3
		<b>Gesamt:</b>	<b>5,3</b>